

Stellungnahme zur Bauleitplanung „Windenergienutzung“ der Gemeinde Ruhwinkel (8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 10 „Windenergienutzung“) sowie der Gemeinde Rendswühren (42. Änderung des F-Plans und Bebauungsplan Nr. 28 „Windenergienutzung“), Stand: November 2022

Dieses ist eine Stellungnahme von direkten Anwohnern aus dem Ortsteil Bockhorn zur Bauleitplanung „Windenergienutzung“ des geplanten Windparks in der östlichen Teilfläche des Windvorranggebietes PR2_PLO_030.

Der veröffentlichte Stand (November 2022) der Bauleitplanung ist offensichtlich noch in der Entwurfsphase. In mehreren Kapiteln, insbesondere Kapitel 8 und Kapitel 11 bis 16), fehlen noch wesentliche Ergänzungen oder Untersuchungsergebnisse („...wird im weiteren Verfahren ergänzt...“). Wann werden die Ergänzungen vorgenommen? Wir erwarten, dass wir die Möglichkeit erhalten, auch Stellungnahmen zur finalen Version der Bauleitplanung abgeben können.

Zu Kapitel 11.3 „Schutzgut Mensch“:

Lärm-Immissionen:

Es fehlen die Lärm-Richtwerte, die konkret am Tag und in der Nacht an den Wohnhäusern der direkten Anwohner in den Ortsteilen Bockhorn, Schönböken und Altenrade-Dreikronen einzuhalten sind. Welche Lärm-Richtwerte gelten für die Wohnhäuser in den drei Ortsteilen? Dieses muss in der Bauleitplanung und im B-Plan festgehalten werden, damit der Betreiber und die Anwohner wissen, welche Lärm-Richtwerte einzuhalten sind.

Eine Prognose der Lärm-Immissionen durch die neuen WEA ist für uns nicht ausreichend, da es jetzt bereits Lärmbeeinträchtigungen gibt (Straßenverkehr (A21 + B430), Biogasanlage, landwirtschaftlicher Verkehr, bestehender Windpark in der westlichen Teilfläche des Windvorranggebietes PR2_PLO_030, für den ein Repowering geplant ist). Die Lärm-Immissionen werden durch sechs sehr große Anlagen auf einer kleinen Fläche insbesondere für die Anwohner im nahen Umkreis sehr hoch sein.

Wir fordern, dass zum Schutz der betroffenen Menschen Lärmmessungen nach Inbetriebnahme an den Häusern bei verschiedenen Windverhältnissen durchgeführt werden. Wenn die Lärm-Richtwerte (TA Lärm) am Tag und/oder in der Nacht überschritten werden, müssen die WEA schallreduziert betrieben werden. Wir erwarten, dass dieses in der Bauleitplanung und im B-Plan festgehalten wird.

Schattenwurf:

Es wird nicht eindeutig beschrieben, wie die Grenzwerte von maximal 8 Stunden Schattenwurf/Jahr bzw. maximal 30 Minuten/Tag an den Wohngebäuden eingehalten werden. Es sind sechs WEA geplant, die jede für sich Schattenwurf zu unterschiedlichen Zeiten an den Gebäuden bzw. den Gärten der Anwohner erzeugen können. Wie wird gewährleistet, dass die Grenzwerte der Schattenwürfe aller sechs WEA an allen Gebäuden der Ortsteile Bockhorn, Schönböken und Altenrade-Dreikronen eingehalten werden?

Optisch bedrängende Wirkung:

Da sechs sehr hohe WEA mit großem Rotordurchmesser auf einer kleinen Fläche geplant sind, ist eine bedrängende Wirkung vorhanden, auch wenn der Mindestabstand von 3-facher Anlagenhöhe

eingehalten wird. Wir fordern, dass die Anzahl und/oder die Höhe sowie Rotordurchmesser der WEA reduziert wird.

Der Betreiber muss zum Einbau und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) verpflichtet werden, damit die WEA nur blinken, wenn sich ein Flugzeug nähert.

Zu Kapitel 11.4 „Schutzgut Landschaft“:

Es fehlt die Berücksichtigung des Naturdenkmals „Lindenallee Schönböken“ (siehe <https://www.kreis-ploen.de/B%C3%BCrgerservice/Was-erledige-ich-wo-/Naturdenkmale-im-Kreis-Pl%C3%B6n.php?ModID=10&FID=2158.35.1> und <https://www.deutschlandfunk.de/naturdenkmal-im-kreis-ploen-die-lindenallee-von-schoenboeken-100.html>). Die WEA sind in Sichtweite der Lindenallee, die am Gutshof Schönböken in ca. 1,3 km Entfernung beginnt.

Zu Kapitel 11.6 „Schutzgut Tiere“:

Schutzmaßnahmen:

„Das Plangebiet liegt innerhalb des

- potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um zweier Rotmilanhorste,
- erweiterten Prüfbereichs für Nahrungsgebiete und Flugkorridore von Rotmilanhorsten
- erweiterten Prüfbereichs für Nahrungsgebiete und Flugkorridore eines Seeadlerhorstes“

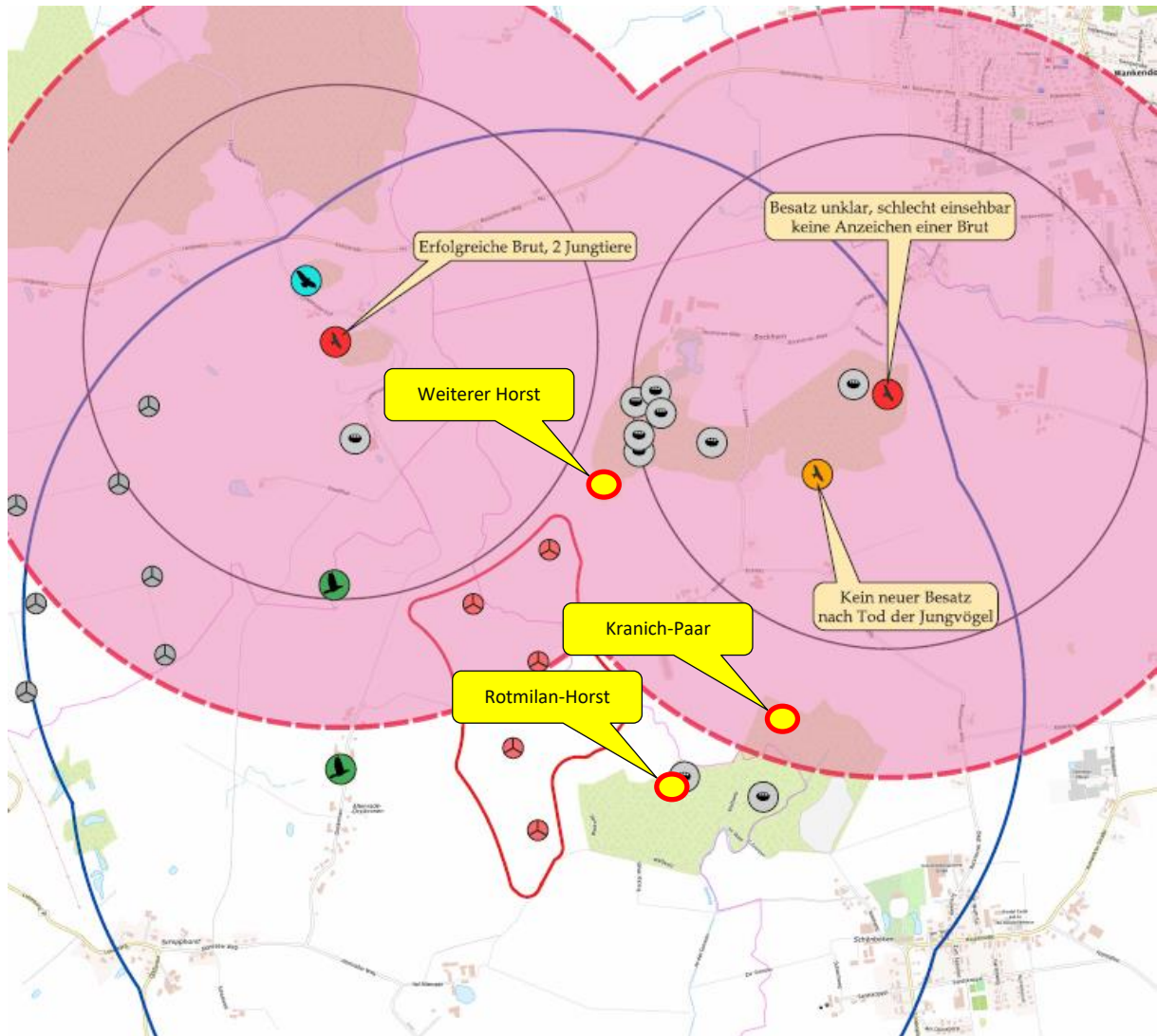
Die Untersuchungen zur Fauna sind noch nicht abgeschlossen und die Angaben in der Bauleitplanung enthalten Fehler. Die Raumnutzungsanalysen und Begehungen für die empfindlichen Groß- und Greifvögel wurden nicht in den Jahren 2021 und 2022 sondern in den Jahren 2020 und 2021 durchgeführt.

In den Karten BIOPLAN 2022A und BIOPLAN 2022B fehlt ein großer Horst im Wald nordöstlich des Vorranggebietes, der entweder übersehen wurde und neu gebaut wurde. Der Horst befindet sich an den Maps-Koordinaten 54.099018, 10.177887 und ist nur ca. 280 Meter von der nördlichsten WEA 1 entfernt. Dieser Horst ist durch weitere Begehungen und Analysen zu prüfen und ist im faunistischen Gutachten zu berücksichtigen.

Bilder des Horstes:



Standort des Horstes:



Im Schönbökener Gehölz ist offensichtlich ein Rotmilan-Horst (siehe Karte), da der Rotmilan dort laut Beobachtungen von Anwohnern im letzten Sommer häufig gelandet ist.

Im Schönbökener Gehölz ist außerdem offensichtlich im Erlenbruch (nahe der Grenzau) ein Kranich-Paar sesshaft. Es wurde von den Bockhorner Anwohnern in den vergangenen Jahren häufiger gesehen.

Das Schönbökener Gehölz ist durch weitere Begehungen und Analysen zu prüfen und ist im faunistischen Gutachten zu berücksichtigen.

Es fehlt eine Untersuchung der Auswirkungen auf die Fledermausvorkommen in der Schönbökener Allee, die als Naturschutzdenkmal ausgezeichnet wurde (siehe <https://www.kreis-ploen.de/B%C3%BCrgerservice/Was-erledige-ich-wo-/Naturdenkmale-im-Kreis-Pl%C3%B6n.php?ModID=10&FID=2158.35.1> und <https://www.deutschlandfunk.de/naturdenkmal-im-kreis-ploen-die-lindenallee-von-schoenboeken-100.html>).

Es fehlt eine Beschreibung von Maßnahmen, um die Groß- und Greifvögel (Rotmilan, Seeadler, Mäusebussard, Kranich) zu schützen, z.B. Abschaltungen am Tag oder während landwirtschaftlicher Arbeiten auf den Feldern.

Zu Kapitel 11.11 Schutzgut Kulturgüter

Es fehlt das Naturdenkmal „Lindenallee Schönböken“ (siehe <https://www.kreis-ploen.de/B%C3%BCrgerservice/Was-erledige-ich-wo-/Naturdenkmale-im-Kreis-Pl%C3%B6n.php?ModID=10&FID=2158.35.1> und <https://www.deutschlandfunk.de/naturdenkmal-im-kreis-ploen-die-lindenallee-von-schoenboeken-100.html>).

Zu Kapitel 13 „Geplante Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen“:

Welche finanziellen Ausgleichsmaßnahmen sind für die betroffenen Anwohner vorgesehen (Belastungen durch Lärm, Schattenwurf, Landschaftsbild, Wertverlust der Immobilie, neue Fenster mit Lärmschutz, ...)?

„Da Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im näheren Wirkraum nicht ausgleichbar sind, ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung errechnet sich nach folgender Formel...“

Weshalb nur Landschaftsbild und nicht Lärmimmissionen und Schattenwurf? Wer erhält die Ersatzzahlung?

Die Anwohner mit einem geringen Abstand zu den WEA, erwarten finanzielle Ausgleichsmaßnahmen, die in der Bauleitplanung bzw. dem B-Plan festgehalten werden. Diese Anwohner sind am meisten bzgl. Lärmimmissionen, Schattenwurf und Landschaftsbild betroffen, die zusammen zu einer Minderung der Lebensqualität und des Wertes der Immobilien führen.

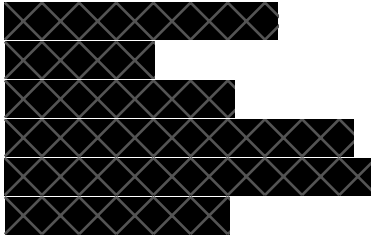
Der Investor hat angekündigt, dass er den betroffenen Anwohnern einen günstigen Stromtarif als finanziellen Ausgleich anbieten wird. Wir erwarten, dass dieses in der Bauleitplanung und im B-Plan festgehalten wird.

 02.02.2023



...

...



 den 08.02.2023

Stellungnahme von direkten Anwohnern aus dem Ortsteil Schönböken zur Bauleitplanung „Windenergienutzung“ der Gemeinde Ruhwinkel (8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 10 „Windenergienutzung“) sowie der Gemeinde Rendswühren (42. Änderung des F-Plans und Bebauungsplan Nr. 28 „Windenergienutzung“)
Stand: November 2022

Wie in der Bauleitplanung in Kapitel 6 (S. 13) benannt, sind bei der Planung zur Windkraftnutzung besonders die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen.

Zu Kapitel 11.3 Schutzgut Mensch:

Lärmimmissionen

Die Lärmimmissionen werden durch die zurzeit geplanten sechs sehr großen Windenergieanlagen auf einer kleinen Fläche insbesondere für die Anwohner im nahen Umkreis sehr hoch sein. Ich befürchte negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit sowie die Gesundheit meiner Familie (ab Sommer 2023 wohnhaft im Altenteilerhaus (Waldweg 11, 24601 Ruhwinkel)) wie sie im Umfeld von Windenergieanlagen bereits mehrfach nachgewiesen worden sind. Nach einem Bericht der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sollten Schallemissionen aus Windenergieanlagen in der unmittelbaren Nähe von allgemeinen Wohngebieten am Tag einen Wert von 45 Dezibel nicht überschreiten, um negativen gesundheitlichen Auswirkungen vorzubeugen. Die Windenergieanlage 6 auf dem Gemeindegebiet Rendswühren ist in westlicher Richtung des nördlichen Ortsteiles Schönböken geplant. Aufgrund des in der Regel vorherrschenden Westwindes in der Region befürchte ich eine erhebliche Lärmbelästigung, die vor dem Hintergrund der Einhaltung der Lärm-Richtwerte auch zu einer Einschränkung des Betriebes des Windenergieanlagen führen kann.

In der Bauleitplanung fehlen die Lärm-Richtwerte, die konkret am Tag und in der Nacht an den Wohnhäusern der Anwohner in den Ortsteilen Schönböken, Bockhorn und Altenrade-Dreikronen einzuhalten sind. Welche konkreten Lärm-Richtwerte gelten für die Wohnhäuser in den drei Ortsteilen?

Eine Prognose der Lärmimmissionen durch die geplanten Windenergieanlagen ist nicht ausreichend, da es im Besonderen für den Ortsteil Altenrade-Dreikronen bereits erhebliche Lärmbeeinträchtigungen durch den bestehenden Windpark westlich der Planung gibt. In der Bauleitplanung wird bereits beschrieben, dass die Berechnungsergebnisse häufig „deutliche

Überschreitungen der Richtwerte für Schallimmissionen [...] im Umfeld des bestehenden Windparks westlich der Planung“ ergeben könnten (S. 21), die wiederum zu einer Einschränkung des Betriebes des Windenergieanlagen führen könnten. Auch in Anbetracht der Tatsache, dass für diesen bereits bestehenden Windpark ein Repowering geplant ist, sollte/sollten die Anzahl der neu geplanten Windenergieanlagen reduziert werden oder die geplanten Windenergieanlagen 4, 5 und 6 weiter in Richtung Norden positioniert werden.

Überdies werden die neu geplanten Windenergieanlagen unser Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit beeinträchtigen, weil:

Moderne Windenergieanlagen mit Leistungen von einigen Megawatt generieren aufgrund ihrer Größe und der geringen Rotationsgeschwindigkeit der Rotorblätter einen Großteil ihrer akustischen Emissionen im Infraschall-Bereich unterhalb von 20 Hz. In diesem nicht vom menschlichen Ohr wahrnehmbaren Frequenzbereich pflanzt sich der Schall deutlich weiter fort als im hörbaren Bereich. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen (wie z.B. Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus) zu rechnen ist. Die hier angenommenen 1000 Meter beruhen auf dem minimalen Abstand, weshalb ich große Bedenken bei der ortsnahen Errichtung der Windenergieanlagen habe.

Zu Kapitel 5.2 Übergeordnete Planung

Bei der Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags zur Daseinsvorsorge setzt der Deutsche Wetterdienst (DWD) bundesweit auf 17 Radarstandorte. Eine Wetterradarstation des Deutschen Wetterdienstes befindet sich in ca. 15 km Entfernung in Boostedt. Wie in der Bauleitplanung benannt, liegt das Windvorranggebiet PR2_PLO_030 im Wirkungsbereich der Wetterradarstation des Deutschen Wetterdienstes Boostedt (siehe S. 10).

Windenergieanlagen können die Radarstrahlen stören, so steht es in dem durch das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein beauftragten Gutachten durch die hydro & meteo GmbH, Lübeck. Falls in einem Abstand von 4 km um eine geplante Windenergieanlage weitere Windenergieanlagen liegen (wie in diesem Fall westlich der Planung), so müssen sie gemeinsam betrachtet werden. Dadurch wird gewährleistet, dass auch in der Umgebung von Windparks genügend unbeeinflusste Radarmessungen für eine Warnung vor signifikantem Wetter vorliegen. Auf Grundlage dieses Behördengutachtens gehe ich davon aus, dass die geplanten Windenergieanlagen weiter in Richtung Norden positioniert werden und für jede geplante WEA eine Höhenprüfung durchgeführt wird.

Bei der Informationsveranstaltung am Montag, den 30.01.23 wurde seitens des Investors Trave EE GmbH & Co KG angeführt, dass es u.a. für die Gemeinden Rendswühren und Ruhwinkel jährliche Ausgleichszahlungen geben soll. Laut den am 30.01.23 getätigten Aussagen erhält die Gemeinde Rendswühren die höchsten Ausgleichszahlungen, obwohl die Gemeinde Ruhwinkel (OT Schönböken, Bockhorn) besonders von den Auswirkungen der geplanten WEA betroffen sein wird. Ich schlage vor, die Standorte der WEA nochmals zu überdenken und die WEA weiter in Richtung Norden auf dem Gemeindegebiet Ruhwinkel zu positionieren.



Stellungnahme

WEA Vorranggebiet PR2_PLO_030

Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem §3 Absatz 1 Satz 1 BauGB

An

Gemeinde Bokhorst-Wankendorf

E-Mail:

von

für

Alle Eigentümer und Bewohner der Liegenschaft

Erstellt am 2. Februar 2023

Schattenwurf

Wie wird der Schattenwurf sein?

Wie wirkt sich der Schattenwurf der Rotoren und der Türme auf unsere Lebensqualität und Gesundheit aus?

Die Kombination aus geringem Abstand und Anlagenhöhe wird in jedem Fall ab den frühen Nachmittagsstunden bis zur am Waldrand untergehenden Abendsonne zu anhaltendem Schattenwurf durch die Anlagen aus südwestlich / westlicher Richtung führen und eine erhebliche Belästigung erzeugen.

Ein rotierender Schattenwurf, der sich bewegenden Blätter wirkt, extrem irritierend, gesundheitsschädigend und schränkt die Lebensqualität ein. Die monotone, sich immer wiederholende Schattenphase macht nervös und hat verwirrende Auswirkungen auf den Menschen. Der Schattenwurf würde auf unser Grundstück fallen und uns sowohl im Garten als auch im Haus in unserer Lebensqualität beeinträchtigen.

Direkt von dem Schattenwurf betroffen sind die Wohnung (1) Rhodea Sellschopp und die Wohnung (3) Mark R. A. Gunn / Kirsten Szibbat. Alle 6 Windkraftanlagen verursachen in der zweiten Tageshälfte Schattenwürfe direkt in beide Wohnungen. Beide Wohnungen sind nach Süd und Westen ausgerichtet. Daher befindet sich auch die Mehrheit der Fenster auf der Süd- und Westseite des Gebäudes.

Wir fordern, dass

1. es keinen Schattenwurf auf unser Gebäude und unser Grundstück – speziell auf die Wohnungen 1 und 3 geben wird.
2. ein Gutachten bezüglich des Schattenwurfes speziell für unsere Wohnungen erstellt wird. Da wir direkt von den Schatten tagtäglich ab der Mittagszeit bis zum Sonnenuntergang betroffen sein werden.

Sollte es zu dem Bau der Anlagen kommen verlangen wir, dass die Anlagen konsequent und ohne Aufforderung so eingestellt werden, dass sie sich automatisch abschalten bevor die Schatten in unsere Wohnungen einfallen, auf unser Gebäude oder unser Grundstück treffen.

Infraschall, tieffrequenter Schall & weitere Schallbelastungen

WEA erzeugen Infraschall und Schall.

Wie werden der Infraschall und die Schallausbreitung sein?

Wir fordern im Interesse unserer Gesundheit keinen Infraschall und keine andersartigen Schall Belästigung.

Unser Körper, unser Geist, unser Wesen muss sich erholen können. Diese Erholung ist durch Schallbelastungen jeglicher Art eingeschränkt.

Vibrationen

Können durch die Luft und den Boden übertragen werden.

Lärmbelastung

Sirren der Rotoren und andere von der WEA ausgehende Geräusche

Durch die A21 sind wir bereits, wenn der Wind aus östlicher Richtung kommt, einer Lärmbelastung ausgesetzt. Würden die WEA gebaut würden wir in einer permanenten, dauerhaften Lärmbelastung leben, da die Hauptwindrichtung aus dem Südwesten / Westen kommt und die WEA südwestlich bis westlich von unserem Grundstück gebaut würden.

Als nächstes stellt sich die Frage nach der Belästigung und Beeinträchtigung unserer Lebensqualität durch die Bau-, Service-, Begutachtungs-, Montage- und Wartungsphasen.

Wir fordern

1. keine zusätzliche Lärmbelastung durch WEA,
2. die Einhaltung, dass unsere Nachtruhe auch weiterhin gewährt wird,
3. wir mindestens nachts gleichgestellt werden mit einem reinen Wohngebiet. Damit wir Menschen uns von dem erhöhten Lärm tagsüber erholen können.

Die Nachtphasen sind dazu da, dass der Mensch sich erholt. Diese Erholung wird gestört durch die Lärmbelastung.

Als Beispiel wurde ein Kühlschrank in der Sitzung am 30. Januar 2023 herangezogen. Wer schläft schon direkt neben einem permanent brummenden Kühlschrank? Zumal empfohlen wird, dass ein leiser Kühlschrank, der ja bekanntlich in der Küche und nicht im Schlafzimmer steht) einen maximalen Geräuschpegel von 35 bis 40 Dezibel verursachen sollte. Wir fordern, dass für unsere Nachtruhe eine maximale Geräuschkulisse von 35 Dezibel eingehalten wird. So wie es auch in Wohngebieten der Fall sein muss.

Es ist nachweislich erbracht, dass Wohnungen mit einer Lärmbelastung einen häufigeren Mieterwechsel erleben als Wohnungen in ruhigeren Gegenden. Warum wohl? Ebenso sind Menschen ruhiger und ausgeglichener, gesünder, resistenter, die tägliche Pausen und Erholungsphasen einhalten. Diese Pausen sowohl tagsüber als auch nachts würden durch die Windenergieanlagen stark beeinträchtigt.

Anmerkung Kirsten Szibbat: Wir sind hierhergezogen, damit wir Frieden und Ruhe haben. Wir sind nicht daran interessiert, dass wir neben einer Maschine leben, die für Sie „nur“ den Lärm eines Kühlschranks verursacht. Wir haben keinen Kühlschrank in unserer Wohnung. Er steht auf dem Dachboden, da wir noch nicht einmal den Lärm unseres eigenen Kühlschranks hören wollen. Wir finden es störend, unruhig und irritierend. Ich bin den ganzen Tag hier auf diesem / unserem Grundstück und müsste dadurch, den ganzen Tag somit Tag und Nacht eine permanente Lautstärke von mindestens der eines Kühlschranks ertragen. Daran habe ich kein Interesse und fordere die Einhaltung von 35 Dezibel nachts und tagsüber von maximal 50 Dezibel.

Nachtabstaltung

Lebensqualität bedeutet Ruhe und Dunkelheit in der Nacht.

Wir fordern in unserem eigenen Interesse, im Interesse unserer Gesundheit die Abschaltung der Windenergieanlagen in der Nacht und tagsüber eine maximale Geräuschkulisse von 50 Dezibel .

Beleuchtung

Der Formhalter fordern wir kein Blinken der Anlagen (lt. Gesetz ab 1.7.2020).

Schmieröl

Es ist bekannt, dass Kontamination durch das Herabtropfen von Schmieröl und die Feinverteilung durch die Luft und das Herabrieseln auf die Umgebung erfolgen.

Wir fordern, dass diese Kontamination auf unsere Böden verhindert wird. D.h. auf null reduziert würde.

Rotoren Blätter Abtragung / Abschmelzung

Auf Grund der normalen Abnutzung der Rotoren Blättern kommt es zur Abtragung / Abschmelzung. Wodurch Partikel in der Größenordnung von Pulver bis zu Zentimetern in die Luft abgegeben werden. Manche fallen direkt auf den Boden – je nach Größe und Schwerkraft – andere befinden sich in unserer Atemluft. Die Partikel gelangen durch das Einatmen in unsere Lungen. Dies wiederum stört die Funktionalität unserer Lungen, da sich die Partikel in den Lungen ansammeln und ablagern. Dadurch entsteht uns eine gesundheitliche Beeinträchtigung. Glasfaserverstärkter Kunststoff umgangssprachlich auch als Fiberglas bekannt, kann bei der Berührung extreme Hautreaktionen wie Juckreiz hervorrufen. Ein Juckreiz auf der Haut ist bereits sehr unangenehm. Stellen Sie sich diesen Juckreiz in Ihrer Lunge vor. Das möchten wahrscheinlich weder Sie noch wir erleben. Da Kirsten Szibbat bereits vor ein paar Jahren mit Fieberglas in Kontakt gekommen ist und dieses bei ihr einen extremen Juckreiz ausgelöst hatte, verzichtet sie gerne darauf, dass sie diese Erfahrung in ihrer Lunge macht.

Des Weiteren haben wir kein Interesse daran, dass diese Fiberglas Partikel in unserem Garten, auf unsere Gemüse und somit in unser Essen und somit auf diesem Weg in unsere Körper gelangen. Ferner würden gerade bei notwendigen Reparaturarbeiten wie z. B. beim Schleifen an den Rotoren Blättern pulverige Partikel in Masse entstehen, die über unsere Atemluft in unsere Lungen gelangen würden und dadurch eine erhöhte Reizung der Lunge auftreten.

Abstand

Wir gehen davon aus, dass sich die Umsetzung der Planungen im Rahmen der bisherigen rechtlichen Regelung bewegt. Die Empfehlungen des Landes Schleswig-Holstein für den Mindestabstand von Windkraftanlagen im Außenbereich bereiten uns Bauchschmerzen. 800m Abstand zu bis zu 200 Meter hohen Anlagen wirken bedrohlich, beengend und beängstigend.

Der mögliche Mindestabstand zu unserem Zuhause ist viel zu gering - eine gesundheitliche Gefährdung kann nicht ausgeschlossen werden! Gibt es inzwischen nicht auch Untersuchungen, in denen Lärm und Infraschallbelastung sowie Schattenwurf als eine ernste Gefahr für die Bevölkerung gesehen werden?

Warum wird z. B. in Bayern ein Mindestabstand von 10-facher Anlagenhöhe zur nächsten Wohnbebauung lt. Bayerischem Verfassungsgerichtshof eingehalten?

Sind wir in Schleswig-Holstein im Außenbereich weniger schützenswert?

Daher fordern wir eine maximale Höhe der Anlagen von 150 m bei einem Mindestabstand von mindestens 2000m oder bei höheren Anlagen den Mindestabstand der 10-fachen Anlagenhöhe. Wir beziehen uns auf Artikel 1 und Artikel 2 des Grundgesetzes und fragen Sie, wie es sein kann, dass in Bayern andere Mindestabstandsregelungen zum Schutze der Menschen gelten als in Schleswig-Holstein. Wir fordern die Gleichstellung wie sie im Grundgesetz verankert ist.

Höhe

WEA in solch geringen Abständen wie geplant wirken auf im Allgemeinen und im Speziellen auf uns bedrückend und Angst einflößend.

Daher fordern wir eine maximale Höhe der Anlagen von 150 m bei einem Mindestabstand von mindestens 2000m oder bei höheren Anlagen den Mindestabstand der 10-fachen Anlagenhöhe.

Deutsche Wetterstation Boostedt

Wir wähten uns bisher auf Grund der Wetterstation in Boostedt in Sicherheit, da in deren Umkreis von 15 km keine WEA errichtet werden dürfen.

Daher unsere Frage, wie kommt es, dass dieser 15 km Umkreis ausgehebelt wird?

Wir fordern die Einhaltung der 15 km Regelung um die Deutsche Wetterstation in Boostedt.

Bodenversiegelung

Wir nehmen Bezug auf die Gegebenheit der Bodenversiegelung durch eine WEA im Außenbereich.

Wir bitten Sie diesbezüglich ebenfalls um Stellungnahme wie es sein kann, dass eine Bodenversiegelung für ein privates Anliegen abgelehnt und einer WEA stattgegeben würde.

Wir fordern die Gleichstellung von privaten Anliegen und WEA.

Natur- und Artenschutz

Rotmilan

Im Wald angrenzend an die Straße Eichholz, 24601 Ruhwinkel befinden sich mehrere Rotmilan Horste, welche 2021 und 2022 besetzt gewesen sind.

Des Weiteren haben wir beobachtet, dass 2022 ein Milan Paar auf der uns zugewandten Seite des Wald Schönböckener Forst nistet. Dieses Milan Paar findet in dem letzten Gutachten und in den Karten keine Beachtung. Wurde dies absichtlich übersehen, unterschlagen, da ein Mindestabstand zu diesem Vogelpaar Konsequenzen in der WEA-Planung hervorrufen würde?

Milane bedürfen des Schutzes und sind eine natürliche, eco-freundliche Ratten Kontrolle. Ohne die Milane wird die Rattenpopulation explodieren können.

Im Helgoländer Papier ist festgehalten worden, dass der Mindestabstand zu Rotmilan-Horsten 1500m beträgt.

Wir fordern, dass dieser Abstand eingehalten wird. Des Weiteren fordern wir ein Naturschutzgutachten, welches den Wald südlich der Straße Eichholz und nord-westlich Schönböckens bewertet und diese Vögel in den aktuellen Plänen aufgenommen werden sowie die weiter unten aufgeführten Anmerkungen zu Seeadlern und Kranichen.

Darüber hinaus fordern wir die generelle Einhaltung der Mindestabstandsregelung zu Rotmilan Horsten.

Kraniche

Auf dem Feld zwischen unserem Grundstück und dem Schönböckener Forst haben wir auch 2022 ein Kranich Paar mit ihren Jungtieren beobachten können.

Wir fordern, dass diese Vögel in den Karten und bei der Planung beachtet werden.

Seeadler

Die Seeadler, die über unserer Landschaft und den Gehöften ihre Kreise ziehen sind durch die rotierenden Blätter der WEA in Gefahr. Ihnen droht nun auch bei uns der Totschlag. Wollen Sie als Gemeinde / Land für Totschlag dieser geschützten Vögel verantwortlich sein?

Fledermäuse

Rund um unser Grundstück sind Fledermäuse unterwegs.

Im Namen der Fledermäuse fordern wir die Nachtabstaltung für WEA.

Wir fordern ebenfalls die Beachtung der Lebewesen in den Knicken.

Gesamtbelastung

Wir fordern ein gesundheitliches Gutachten, dass die Anwohner nicht durch Infraschall, Schall und weiterem Lärm belastet werden und das Wind-Turbine-Syndrom auftreten kann.

Darüber hinaus fordern wir die Beachtung des Artikel 2 des Grundgesetzes – Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Wir fordern den finanziellen Ausgleich für die Minderung unserer Lebensqualität durch den Investor, das Land Schleswig-Holstein, die Gemeinde Wankendorf oder / und den Betreiber bzw. Eigentümer.

Gewachsene Struktur

Wir leben in einer gewachsenen ländlichen Struktur, welche Kulturgut und touristisches Naherholungsgebiet ist.

In der Hochsaison zählen wir an Sonntagen bis zu 100 Radler pro Stunde, die an unserem Grundstück entlang radeln und sich an der frischen, künftig von Fiberglas Partikeln angereicherten, Luft erholen und sich später wundern könnten wie es passieren kann, dass auch sie in ihren Lungen einen Juckreiz spüren.

Wir fordern die Erhaltung der gewachsenen Struktur und des Naherholungsgebietes.

Innen- und Außenbereich

Menschen in der Stadt benötigen genauso Strom wie wir auf dem Lande, der Strombedarf muss dort erzeugt werden, wo er benötigt wird. Daher fordern wir ein Umdenken in Bezug auf

1. den Strombedarf,
2. den Ort der Stromerzeugung,
3. die Art der Stromerzeugung.

Wir fordern die Gleichstellung der Menschen im Innen- und Außenbereich sowie in den unterschiedlichen Bundesländern unter Beachtung der Artikel 1, 2 und 3 des Grundgesetzes.

Schutz unseres Eigentums

Welche Auswirkungen haben die Anlagen auf den Wert unserer Immobilie?

Der Wert wird gemindert, das steht außer Frage. Bisher gibt es wohl noch keine einheitlichen gesetzlichen Regelungen zu Entschädigungen aufgrund von Wertminderungen. Der Wertverlust der Grundstücke in Nachbarschaft zu Windkraftanlagen ist bis hin zur faktischen Unverkäuflichkeit vorstellbar. Schon die Planung einer Windkraftanlage wirkt sich wertmindernd auf die Grundstückspreise aus. Wer ersetzt diesen Schaden?

Laut Pressemitteilung vom 21. Januar 2019 beziehend auf die Studie des RWI – Leibniz Institutes für Wirtschaftsforschung kann der Wertverlust der Immobilie innerhalb des Ein-Kilometer-Radius schon 23 Prozent betragen. Voraussichtliche Tendenz steigend.

Wir fordern den finanziellen Ausgleich für die Minderung / den Wertverlust unserer Immobilie durch den Investor, das Land Schleswig-Holstein, die Gemeinde Ruhwinkel (Amt Bokhorn-Wankendorf) oder / und den Betreiber bzw. Eigentümer.

Eigentum verpflichtet

2017 haben wir entschieden, dass wir in den kommenden Jahren in unsere Immobilie investieren wollen, um unser Eigentum zu schützen und zu erhalten. 2018 hatten bereits das Dach erneuert. Die weiteren Investitionen waren von vornherein für die Jahre 2019 bis 2024 geplant. Investitionen, um unsere Immobilie teilweise altersgerecht umzubauen, eine dritte Wohneinheit zu ermöglichen und die Isolierung sowie den Anforderungen des Energieausweises gerecht zu werden. Des Weiteren erhalten wir Kfw Fördermittel zum Austausch unserer Heizung und Sanierungsgeld als Darlehen erhalten um als Gemeinschaft miteinander auf unserem Resthof alt werden zu können.

Wir beziehen uns auf Artikel 14 des Grundgesetzes – Eigentum verpflichtet.... Und fragen Sie, ob dies nur einseitige Gültigkeit hat?

Grundgesetz Artikel 1

Wir beziehen uns darauf, dass das Immissionsschutzgesetz und der Artikel 1 des Grundgesetzes für alle Bürger gleich anzuwenden sind. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ...

Wir fühlen uns aufgrund des o.g. Regionalplans ungeschützt und ungeachtet.

Nester von Rotmilan, Fledermaus Kolonien etc. finden Beachtung. Steht der Naturschutz über dem Menschenschutz und somit über dem Grundgesetz?

Eichholz 9 ist unser Nest und befindet sich im Ein-Kilometer-Radius, gegebenenfalls sogar in noch geringerem Abstand.

Es wurde Bezug darauf genommen, dass Aufgrund von Gästen und Personal der Kuh Lounge eine besondere Regelung erfolgen muss, was sehr lobenswert ist. Wir fordern die Gleichstellung, da wir uns nicht nur ein paar Stunden in der Nähe solcher Anlagen aufhalten, sondern täglich, rund um die Uhr 24/7 an 365 Tagen im Jahr!

Daher beziehen wir uns auf die grundrechtlich garantierte Gleichbehandlung auch in diesem Fall. Aus unserer Sicht forcieren Sie den Wegzug der Bewohner aus Gegenden die WEA geeignet sind und würden Gesundheitsschäden an Menschen / Einwohnern, Schäden am finanziellen Eigentum der Besitzer, ggf. leerstehende Gebäude, die Zerstörung einer gewachsenen Kulturlandschaft im Namen der Windkraft und der Energiewende hinnehmen. Dem setzen wir uns entgegen.

Würden Sie in 450m Entfernung bzw. innerhalb des 1000m Radius neben Ihrem Wohnhaus Windkrafträder stehen haben wollen oder gar neben dem Haus Ihrer Eltern?

Zwei von uns wissen, was es bedeutet in einem Ein-Kilometer-Radius zu wohnen, da sie diese Erfahrung 2019/2020 im Hunsrück erlebt haben und kein Interesse an einer erneuten Infraschall-, Schall-, Schattenwurf- und Lärmbelästigung durch WEA haben.

Wir sind nicht gegen Windkraftanlagen.

Wir sind für unsere Gesundheit und für die Werterhaltung unseres Eigentums sowie die Beachtung des Grundgesetzes Artikel 1. Darum erwarten wir, dass unsere oben genannten Punkte berücksichtigt werden und vertraglich rechtskräftig vereinbart werden.

Abschließend fassen wir zusammen und stellen Ihnen zusätzlich die übergeordneten Fragen:

- Steht der Natur- und Vogelschutz über dem Schutz des Menschen?
- Steht im Grundgesetz geschrieben, dass der Mensch geschützt werden muss?
- Ist im Grundgesetz verankert, dass alle Menschen gleichbehandelt werden müssen?
- Steht im Grundgesetz geschrieben, dass Eigentum verpflichtet?

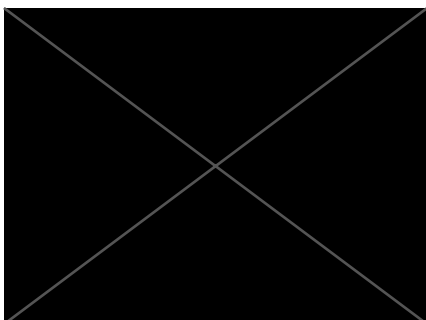
Wir fordern weiterhin die Streichung des östlichen Flächenabschnitts des Vorranggebiets PR2_PLO_030 und das, obwohl die Planung bereits weit vorangeschritten ist. Mindestens jedoch die Einhaltung der geltenden Gesetze siehe oben.

Insgesamt behalten wir uns rechtliche Schritte vor.

Unser Beitrag zur Energiewende

Gerne stellen wir der Gemeinde Ruhwinkel unsere südliche Dachfläche des Wohnhauses von 150 qm zzgl. der Dachfläche des Schuppens für eine Photovoltaik Anlage zur Stromerzeugung zur Verfügung.

 den 7.2.2023



Stellungnahme vom 07.10.2025 von betroffenen Anwohnern aus Bockhorn und Schönböken zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Ruhwinkel für den geplanten Windpark in Rendswühren und Ruhwinkel

1. Nach neuer Landesplanung kein Vorranggebiet mehr:

- **Forderung:**

Die Unterzeichner begrüßen die Ablehnung des Vorranggebietes in der neuen Version der Landesplanung und erwarten, dass der Genehmigungsantrag des Betreibers TraveEE für die geplanten Windpark komplett abgelehnt wird.

- **Begründung:**

Das östliche Gebiet des Vorranggebietes PR2_PLO_030 wird in der neuen Version der Landesplanung nicht mehr als Vorranggebiet ausgewiesen, sondern als abgelehnte Potentialflächen (siehe Datenblatt zu PR2_PLO_002 (Achtung neue Bezeichnung der Gebietes) ab Seite 4 <https://www.bolapla-sh.de/file/fb783ac7-c3a9-4e65-9049-ce0b3c090558/d9d3dc16-faf2-4e81-ae1d-86fee5e8fa9a>). Die Ablehnung wird von der Landesplanung insbesondere mit dem fehlenden Abstand von nur 359 m zum Seeadlerhorst in Bockhorn und den nahen Rotmilanhorsten begründet. Der 2.000 m - Umgebungsbereich um den Seeadlerhorst wird als Vorranggebiet ausgeschlossen.

Eine Genehmigung des Windparks würde der neuen Landesplanung widersprechen und wäre aus Artenschutzgründen nicht nachvollziehbar.

2. Ausgleichszahlung Seeadlerhorst:

- **Forderungen:**

- Es sollte eine rechtliche Prüfung der Ausgleichzahlung von der Kommunalaufsicht erfolgen.
- Die Gemeindevertretung sollte die Ausgleichzahlung ablehnen, weil die Seeadler durch die Ausgleichzahlung und das Antikollisionssystem (AKS) nicht geschützt werden.
- Die Gemeindevertretung sollte von der Genehmigungsbehörde prüfen lassen, ob die weitere Planung ausgesetzt werden muss, weil die Seeadler in 2025 wieder erfolgreich gebrütet haben.
- Die Gemeindevertretung sollte veranlassen, dass zumindest die Windkraftanlage WA1 nicht gebaut wird, weil sie zu nah am Horst steht. Ein AKS für diese Anlage kann die Adler nicht schützen.

- **Begründung:** Die laut Artenschutzbericht vorgesehene Ausgleichszahlung für den Seeadlerhorst, der seit 2023 (*) in Bockhorn nachgewiesen wurde, ist rechtlich fragwürdig. Die Ausgleichszahlung könnte als verdeckte Bestechung oder Ablasshandel bewertet werden.

Die Ausgleichzahlung sollte abgelehnt werden, um die Seeadler zu schützen, die auch in 2025 wieder Bruterfolg hatten. Insbesondere auch Jungtiere wären vor allem durch die Windkraftanlage WA1 auf Bockhorner Gebiet (Entfernung: 359 m) stark gefährdet. Laut Information von Herrn Kalin Günter Kalin (Vorsitzender der Projektgruppe Seeadlerschutz S-H) funktioniert ein AKS nur, wenn die Greifvögel aus mindestens 1.000 m anfliegen. Nur dann können sie die Flugrichtung bestimmen und rechtzeitig reagieren.

Bernd Koop (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft (OAGSH) und Naturschutzbeauftragter Kreis Plön) hat den Artenschutzbericht geprüft und hat folgende Meinung:

„Wenn die absehbare Gefährdung des Seeadlers mit einem „Geldablass“ regelbar ist, verstößt das m.E. gegen jeden gesunden Menschenverstand. Leider hat der Bundesgesetzgeber diesen Wahnsinn zugelassen, weil er gespürt hat, dass der Raum für derartige Ausbauziele nicht mehr vorhanden ist.

Kritisch sehe ich auch die angedachten Vogelerkennungssysteme: Grundsätzlich sind sie ja wirksam. Wenn sie aber genutzt werden, um ggf. in den Nahbereich eines Horstes einer schlaggefährdeten Art einzudringen, hilft es den Milanen oder Adler nicht: Bei einer Abschaltungszeit von 6% der gesamten Zeit beginnt für den Betreiber die Unzumutbarkeit, dann muss er nicht länger das System scharfstellen. Das heißt: spätestens zu Beginn der sehr flugaktiven Fütterungszeit ist die Deckelung erreicht und die Vögel laufen dann Gefahr, erschlagen zu werden.

Als eine Evaluierung dieser Systeme im LfU 2024 erfolgte (ich war da auch in dem Gremium) habe ich genau davor gewarnt. Das gilt ja genauso auch für Zugwege, die mit Windkraftanlagen und den Vogelerkennungssysteme zugestellt werden. Schon während des Heimzuges wird die Deckelung erreicht und auf dem Wegzug mit den geringeren Zughöhen kommt es dann zu den Tötungen ziehender Vögel.“

Die weitere Planung sollte ausgesetzt werden, weil in Ruhwinkel die gleiche Situation wie in Großharrie vorliegt. In Großharrie wurde die weitere Planung aufgrund des Bruterfolges im August 2025 auf Eis gelegt.

(*): In den Jahren zuvor wurden Rotmilane auf dem Horst nachgewiesen.

3. Artenschutzbericht:

- **Forderungen:**

Für den in 2023 neu errichteten Seeadlerhorst muss eine aktuelle Raumnutzungserfassung (RNE) und eine neue Raumnutzungsanalyse (RNA) durchgeführt werden.

Es gibt weitere Rotmilan-Horste im Schönböckener Wald (südlich vom Hof Kringel) und im Bockhorner Wald (im westlichen Teil in der Nähe des Seeadlerhorstes), die im Artenschutzbericht nicht enthalten sind. Außerdem ist im Schönböckener Wald an der Grenzaue ein Kranichnest.

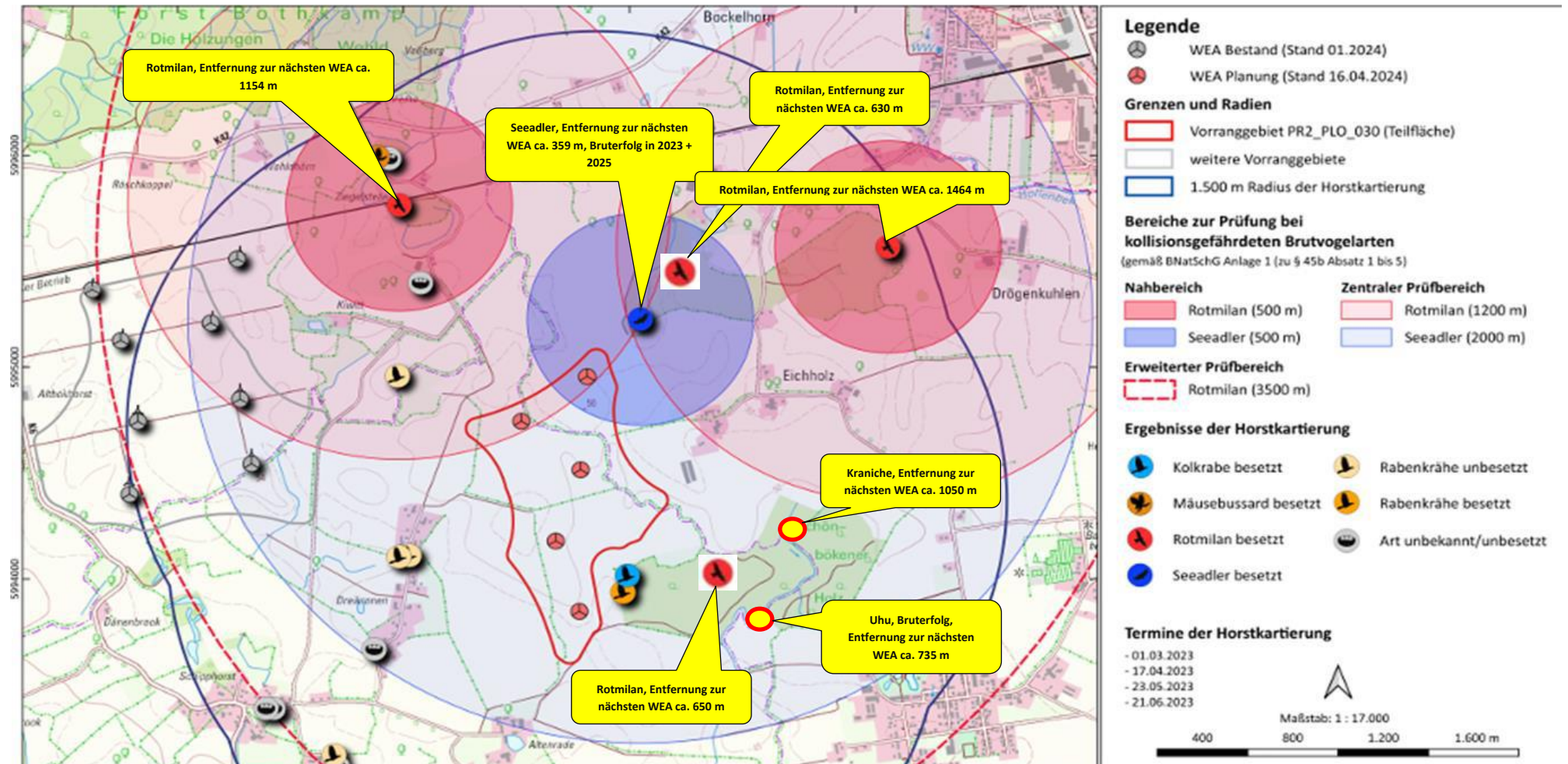
- **Begründung:**

Für die Seeadler im 2023 neu errichteten Seeadlerhorst wurde keine neue Raumnutzungserfassung (RNE) und Raumnutzungsanalyse (RNA) nach den Anforderungen der „Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften“ (siehe <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/E/ingriffsregelung/Downloads/ArbeitshilfeArtenschutzWEA.pdf?blob=publicationFile&v=1>) durchgeführt. Die RNE und die RNA für Seeadler wurden 2021 durchgeführt und berücksichtigen nicht die Flugbewegungen der Seeadler aus dem neuen Horst. Die Anforderungen im Potenziellen Beeinträchtigungsbereich (PBB), insbesondere unter Berücksichtigung der Bruterfolge in 2023 und 2025, wurden nicht erfüllt.

- Siehe Kapitel 2.4.2.1: „Der Bruterfolg ist die wichtigste Voraussetzung, um aussagekräftige Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf Nahrungsflüge, Nahrungsgebiete und Flugaktivitäten der Jungvögel zu generieren. Daher muss bei Untersuchungen im PBB zumindest ein Jungvogel flügge werden, damit die Erfassungsergebnisse gewertet werden können.“
- Siehe Kapitel 2.5.1: „Siedelt sich eine windkraftsensible Vogelart nach Abschluss der Erfassungen und vor Erteilung der Genehmigung an, sodass deren PBB oder Prüfbereich durch die WEA-Planung betroffen ist, so ist dies im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Dabei ist maßgeblich, dass es in selbst erbauten Nestern oder künstlichen Nisthilfen zur Eiablage gekommen ist und der Horst insofern als Lebensstätte gewertet wird.“

Die folgende Karte enthält die relevanten Horste am geplanten neuen Windpark, die von Ornithologen in 2025 ermittelt wurden:

Horste am geplanten neuen Windpark PR2_PLO_030: Seeadler, Rotmilan, Uhu + Kranich (Stand 07.10.2025)



4. Schutzmaßnahmen Mensch:

- **Schallschutz:**

Lärmmessungen durch unabhängige Gutachter

- **Forderung:**

Nach Inbetriebnahme ist eine Langzeitmessung von unabhängigen Gutachtern durchzuführen. Weitere Lärmmessungen werden von der Gemeinde oder einer neutralen Stelle (Genehmigungsbehörde) auch beauftragt, wenn die Anwohner feststellen, dass die Lärmbelastung zu hoch und/oder gesundheitsschädlich ist. Explizit muss dies für die Straße Eichholz in der Gemeinde Ruhwinkel möglich sein. Die Kosten hat der Betreiber zu tragen. Die Lärmmessungen sollten später im Betrieb auch regelmäßig und bei besonderen Wetterbedingungen (z. B. starkem Wind) durchgeführt werden, um realistische Belastungen zu erfassen.

- **Begründung:**

In einem Urteil des Landgerichts Koblenz wurde festgestellt, dass unabhängige Langzeitmessungen notwendig sind, um die Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen. Das Schallgutachten wurde nur aufgrund theoretischer Berechnungen erstellt.

Abschaltung bzw. reduzierter Betrieb bei Grenzwertüberschreitungen

- **Forderung:**

Automatische Abschaltung bzw. Wechsel in reduzierten Betrieb der Windkraftanlagen bei Überschreitung der Lärmgrenzwerte. Die Abschaltung bzw. Reduzierung muss automatisch erfolgen und durch ein unabhängiges Monitoring-System überwacht werden.

- **Begründung:**

Dieses stellt sicher, dass die Belastung durch Lärm nicht dauerhaft anhält.

Fehlende Grenzwertberechnungen

- **Forderung:**

Die Grenzwertberechnungen sollten für alle Häuser im Umkreis von 800 m durchgeführt werden.

- **Begründung:**

Es fehlen z.B. die Häuser Eichholz 8, Eichholz 9 und Eichholz 13.

- **Schattenwurf:**

- **Forderung:**

Verpflichtung zur Installation von Schattenwurfabschaltmodulen, die sicherstellen, dass kein Haus länger als insgesamt 30 Minuten pro Tag von Schattenwurf aller Anlagen betroffen ist. Der Betreiber muss die Einhaltung der Schattenwurfgrenzen durch ein Monitoring-System dokumentieren und den Anwohnern regelmäßig (mindestens jährlich) Berichte vorlegen oder Einsicht gewähren.

- **Begründung:**

Dies ist in vielen Bebauungsplänen bereits Standard und schützt die Lebensqualität der Anwohner.

- **Blinkende Beleuchtung nur bei Bedarf:**

- **Forderung:**

Die blinkende Beleuchtung sollte nur bei Näherung eines Flugzeuges oder Hubschraubers eingeschaltet werden und sonst ausgeschaltet sein, sowohl tagsüber als auch bei Dunkelheit. Ein entsprechendes System ist zu verwenden. Die Anwohner benötigen eine Dokumentation, in welchen Zeitfenster und unter welchen Bedingungen die Abschaltung erfolgt.

- **Begründung:**

Das ständige Blinken ist störend und die Verwendung eines entsprechenden Systems ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Anwohner benötigen die Dokumentation, damit sie die Nichteinhaltung melden können.

5. Schutzmaßnahmen Tiere:

- **Forderungen:**

- Einsatz moderner Antikollisionssysteme (AKS) mit Artenerkennungssoftware, die speziell auf Rotmilane und Seeadler abgestimmt ist.
- Abschaltungen bei bestimmten Wetterbedingungen (z. B. Windgeschwindigkeit < 6 m/s, Temperatur > 10°C) im Zeitraum 10.05.–30.09. zum Schutz von Fledermäusen bis das 2-jährige Gondel-Monitoring durchgeführt wurde.
- Betrieb der Anlagen tagsüber nur mit Antikollisionssystemen im Zeitraum 01.03.–31.08. für Rotmilane und ganzjährig für Seeadler (siehe auch Punkt 2.).
- Der Betreiber muss zusätzlich Maßnahmen ergreifen, um den Lebensraum der Tiere während der Bauphase zu schützen (z. B. keine Bauarbeiten während der Brutzeit von Rotmilanen und Seeadlern).

- **Begründung:**

Der Schutz von bedrohten Tierarten wie Rotmilanen, Seeadlern und Fledermäusen ist nicht nur ökologisch, sondern auch rechtlich von großer Bedeutung. Die Nähe des Seeadlerhorsts zur geplanten Anlage verstärkt die Notwendigkeit strenger Schutzmaßnahmen.

6. Rechtliche Absicherung

Vertragliche Festlegungen

- **Forderung:**

- Alle Schutzmaßnahmen (z. B. Schallschutz, Schattenwurf, Tierschutz) müssen verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten werden.
- Der städtebauliche Vertrag muss auch Sanktionen für den Betreiber enthalten, falls die Schutzmaßnahmen nicht eingehalten werden (z. B. Geldstrafen oder Betriebsbeschränkungen).

- **Begründung:**

Nur so können die Maßnahmen rechtlich durchgesetzt werden.

7. Direkte Ausgleichszahlungen für Minderung der Lebensqualität

- **Forderung:**

- Regelmäßige, direkte Ausgleichszahlungen an alle betroffenen Anwohner im Umkreis von bis zu 1000 Metern.
- Die Höhe der Zahlungen muss sich an der Nähe zur Anlage und der individuellen Belastung durch Lärm, Schattenwurf und Sichtbeeinträchtigung orientieren.

- **Konkret:**
 - Für Anwohner im Umkreis von bis zu 1.000 Meter: Mindestens 2.000–3.000 € pro Jahr und Haushalt. Die Zahlungen müssen an die jährliche Inflation angepasst werden, um den realen Wert der Entschädigung zu erhalten.
 - Die Zahlungen müssen unabhängig von anderen Kosten (z. B. für Schallschutzmaßnahmen) erfolgen, um sicherzustellen, dass sie die Minderung der Lebensqualität direkt kompensieren.
- **Begründung:**

Wir sind durch Lärm, Schattenwurf, blinkende Beleuchtung und bedrängende Wirkung durch hohe Anlagen, als auch durch die massive dauerhafte Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und Wertverlust unserer Immobilien betroffen.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es einen Gesetzesentwurf, der dieses Jahr verabschiedet wird: Demnach sollen Betreiber von Windanlagen 0,3 Cent an die Gemeinde und 0,3 Cent an die Einwohner abgeben.

Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ist eine Pflicht zur Beteiligung der Anwohner zulässig: <https://share.google/ZGyovpnVje1QefqEi>. Die Aussage der Betreiber, dass eine Ausgleichszahlung an die Anwohner nicht zulässig ist, ist also falsch.



7.10.2025

